

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SOMMER Messtechnik GmbH, A-6842 Koblach (nachfolgend kurz "SOMMER" genannt)

1. Gültigkeit dieser AGB

1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (in weiterer Folge: "AGB" genannt) gelten für sämtliche Verträge, die von SOMMER als Verkäuferin oder als Dienstleisterin mit ihren Kunden abgeschlossen werden.

1.2. Mit der Abgabe der Bestellung erklärt der Kunde, mit diesen AGB einverstanden zu sein. Die AGB gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Einzelvereinbarung abgeändert oder ergänzt werden. Die Anwendung eigener AGB des Kunden ist jedenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass SOMMER dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hätte.

2. Zustandekommen des Vertrages, Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Sämtliche Angebote in Verkaufsunterlagen von SOMMER, auf der SOMMER-Website www.sommer.at und dergleichen erfolgen "ohne Obligo" und sind eine Einladung an den Kunden zur Anbotstellung. Bestellt der Kunde Produkte oder Leistungen, gibt er ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit SOMMER ab.

2.2. Der Vertrag mit SOMMER kommt erst zustande, wenn SOMMER das Angebot des Kunden annimmt, indem SOMMER eine entsprechende Annahmeerklärung abgibt oder das bestellte Produkt an den Kunden versendet wird.

2.3. Alle Preise sind freibleibend und verstehen sich ohne Umsatzsteuer sowie exklusive Versandverpackung.

2.4. Die Zahlung hat in der fakturierten Währung sowie spesen- und abzugsfrei zu erfolgen.

2.5. Die Rechnungsbeträge sind als Vorauskasse zur Zahlung fällig, sofern keine anderen Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden.

2.6. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die SOMMER entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug sind zusätzlich 12 % Verzugszinsen zu entrichten.

2.7. Alle Zahlungen haben direkt und ausschließlich an SOMMER zu erfolgen; Zahlungen Dritter haben keine schuldbefreiende Wirkung. Erfüllungsgehilfen und Handelsagenten sind nicht zum Inkasso berechtigt.

2.8. Wenn sich die Vermögenslage des Kunden verschlechtert (z.B. gerichtliche Betreibungen, Exekutionen oder Insolvenzverfahren etc. anhängig sind) oder das vereinbarte Zahlungsziel nicht eingehalten wird, ist SOMMER berechtigt, alle Forderungen sofort fällig zu stellen, vom Vertrag zurückzutreten und ist SOMMER ferner von weiteren Lieferungen und Leistungen entbunden.

2.9. Der Kunde darf weder Zahlungen zurückbehalten noch mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, aufrechnen.

3. Lieferung, Gefahrenübergang

3.1. Kosten und Gefahrtragung richten sich nach der jeweils vereinbarten INCOTERM-Klausel in der jeweils aktuellen Fassung. Sofern keine andere INCOTERM-Klausel vereinbart wird, erfolgen Warenlieferungen ab Werk (EXW).

3.2. Lieferfristen errechnen sich aus den von SOMMER angegebenen Wiederbeschaffungszeiten (Summe der Regelproduktions- und Regelbeschaffungslaufzeiten) und beziehen sich immer ab Werk (EXW). Bei Angabe von Lieferterminen erfolgt die Lieferung bis zum letzten Arbeitstag der Kalenderwoche, in welcher der Liefertermin liegt.

3.4. Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt wie z.B. technische Störungen, Streiks, Naturkatastrophen oder Elementarereignisse, Krieg, Unterbrechungen oder Verzögerungen bei der Rohstoffzufuhr, Rohstoffmangel und ähnliche Fälle sowohl bei SOMMER als auch bei Zulieferanten von SOMMER bzw. in der Transportkette beauftragten Dienstleistern verlängern die Lieferzeiten entsprechend.

3.5. SOMMER bemüht sich um Einhaltung der angegebenen Liefertermine, garantiert diese jedoch nicht.

3.6. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, erfolgt die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Kunden.

3.7. Aufträge werden spätestens 4 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin ausgeliefert und fakturiert. Wenn der Kunde den Platzbedarf der Lieferung nicht erfüllen kann bzw. keine Lagerplatz hat, wird die Ware in ein professionelles Logistikzentrum ausgelagert und die Kosten für die Einlagerung dem Kunden weiterverrechnet.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. SOMMER behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur Zahlung aller aus der Geschäftsbeziehung offenstehenden Forderungen (einschließlich Zinsen, Spesen und Kosten) vor.

4.2. Falls der Kunde in Zahlungsverzug ist, hat der Kunde die gelieferten Produkte über Aufforderung von Sommer nach Wahl von Sommer entweder unverzüglich herauszugeben oder an eine von SOMMER genannte Adresse auf Kosten des Kunden zu übersenden.

4.3. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, ist der Kunde verpflichtet, diese in Erfahrung zu bringen und zu erfüllen.

5. Gewährleistung und Schadenersatz

5.1. Mängelrügen sind bei sonstigem Rechtsverlust binnen 10 (zehn) Arbeitstagen nach erfolgter Lieferung bzw. nach Erkennbarkeit des Mangels zu erstatten.

5.2. Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist grundsätzlich der Lieferort (EXW Koblach)

5.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Auslieferung durch SOMMER und bezieht sich lediglich auf den kostenlosen Materialersatz des mangelhaften Teiles; sollte der Endabnehmer des Kunden (Konsument) nach lokalem Recht darüberhinausgehende Ansprüche gegenüber SOMMER geltend machen, wird diese der Kunde

erfüllen bzw. SOMMER schadlos halten. Diese Begrenzung gilt auch für den Fall eines Schadenersatzanspruches und im Falle des Rückgriffes des Kunden. Für Reparaturen und Baugruppen beschränkt sich die Frist auf 6 Monate.

5.4. Die Haftung von SOMMER, wie auch der Zulieferanten von SOMMER, besteht mit Ausnahme von Personenschäden im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche verjähren innert 6 (sechs) Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, entgangenen Gewinnen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden. SOMMER sowie Zulieferanten von SOMMER haften nicht für Sachschäden aus Produkthaftung, die ein Unternehmen erleidet.

5.5. Der Kunde ist verpflichtet, sich zu Gunsten von SOMMER und dessen Zulieferanten gegenüber seinen Abnehmern im Sinne der Punkte 5.3. und 5.4. wirksam frei zu zeichnen.

5.6. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrtkosten, Helikopterflüge etc.) gehen zu Lasten des Kunden. Rechnungen des Kunden oder Dritter für Instandsetzungsarbeiten werden nur übernommen, wenn diesen Arbeiten im Vorhinein von SOMMER schriftlich zugestimmt wurde.

5.7. Ein Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzanspruch aus der Kombination von SOMMER-Produkten mit fremden Produkten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, dies auch seinen Abnehmern zur Kenntnis zu bringen.

5.8. SOMMER wird im Falle der Gewährleistung/Garantie nach eigener Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung oder Wandlung vornehmen. In der Gewährleistung und Garantie nicht inkludiert sind Verschleiß- und Verbrauchsteile.

5.9. Gewährleistungs- und Garantieansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst oder ein Dritter die gelieferten Produkte geändert, repariert oder gewartet, die technischen Spezifikationen geändert oder sonstige Eingriffe vorgenommen hat. Gleiches gilt bei unsachgemäßer Handhabung oder Benutzung von ungeeigneten Datenträgern und wenn der Mangel nicht unverzüglich gerügt wird.

5.10. SOMMER trifft keine Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden gleich welcher Art. SOMMER haftet in keinem Fall für leichte Fahrlässigkeit.

5.11. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von SOMMER.

5.12. Wird eine Ware von SOMMER auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von SOMMER nur auf bedingungs-gemäße Ausführung.

5.13. In allen Fällen ist die Haftung von SOMMER und ihrer Erfüllungsgehilfen der Höhe nach mit dem Wert des jeweiligen Einzelvertrages begrenzt.

6. Softwarelizenzen

6.1 SOMMER räumt dem Kunden an jenem Softwareprodukt, für welches dieser eine Lizenz von SOMMER erwirbt, ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Überlässt der Kunde einem Dritten ein Gerät, so ist auch die Nutzung der zugehörigen Software gestattet.

6.2 Die dem Kunden von SOMMER eingeräumten Lizenzrechte dürfen vom Kunden weder abgetreten, noch übertragen, verpfändet, vermietet oder in anderer Form Dritten weitergegeben, überlassen oder mit diesen geteilt werden.

6.3 Mit Ausnahme einer Backupkopie ist jede Art der Vervielfältigung des Softwareproduktes, der Dokumentation oder von Teilen davon nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung von SOMMER erlaubt.

6.4 Ohne vorherige, schriftliche Genehmigung von SOMMER darf der Kunde das Softwareprodukt oder die beige-fügte Dokumentation nicht ändern, übertragen (weder elektronisch, noch auf anderem Wege), übersetzen, disassemblieren, dekompileieren, oder auf andere Art und Weise durch Reverse Engineering ändern.

7. Reparaturen

Wird ein Gerät zur Reparatur an SOMMER gesandt, so werden alle Arbeiten in den Betriebsstätten oder zertifizierten Reparaturcentern von SOMMER ausgeführt. Der Kunde ist verpflichtet, das Gerät auf seine Kosten ordnungsgemäß mit einem Reparaturauftrag zu versenden. SOMMER wird nach erfolgter Dienstleistung das Gerät CIP (Incoterms 2010) zurücksenden. SOMMER übernimmt die Rücksendekosten jedoch keine Haftung für Transportverlust oder Transportschäden.

8. Verschwiegenheit

Der Kunde sowie SOMMER werden alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung und deren Abwicklung gegenseitig erhalten, vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen. SOMMER ist jedoch berechtigt, Kundendaten für Marketingzwecke, z.B. Referenzen, zu verwenden.

9. Geistige Eigentumsrechte

Die geistigen Eigentumsrechte an allen Geräten, Programmen und Dienstleistungen sowie allen damit verbundenen Urheber-, Patent-, Zeichen- und Schutzrechten stehen SOMMER zu und verbleiben ungeteilt bei dieser.

10. Technische Installation und Inbetriebnahme

Die Arbeiten für Montage und Inbetriebnahme sowie die Einschulung des Bedienerpersonals für den Betrieb der Anlage bzw. Auswertung der Messdaten auf PC werden nach dem tatsächlichen Aufwand zu den angeführten Reisekosten und Stundensätzen in Rechnung gestellt. Der Tagessatz für technische Unterstützung vor Ort für

Installation, Aufbau, Inbetriebnahme und Kalibrierung kann dem Angebot entnommen werden. Die Kosten beinhalten Tagesauslöse, Verpflegung und ggf. Unterkunft. Reisekosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde muss den Service-Techniker mindestens drei Wochen vor dem Einsatz anfordern.

11. Nicht im Lieferumfang enthalten

Um Missverständnisse auszuschließen, wird festgehalten, dass folgende Punkte, sofern nicht ausdrücklich im Angebot angeführt, nicht im Lieferumfang enthalten sind:

1. Herstellen der Fundamente, Halterungen oder Montagevorrichtungen für die Produkte
2. Installation, Einrichtung und Kalibrierung der Sensoren
3. Rechtliche Abklärungen (z.B. Genehmigungen, Betriebsbewilligungen)
4. Erdarbeiten oder Maßnahmen der Landschaftsgestaltung
5. Stromversorgung inklusive Erdung und Absicherung
6. Transport bzw. Abtransport der Sensoren, Anlagen, Werkzeuge etc. von und zur Messstelle
7. Transport des Service-Technikers und seiner für den Aufbau und die Inbetriebnahme benötigten Werkzeuge und Materialien von und zur Baustelle

12. Rahmenbedingungen für pauschale Inbetriebnahme

Für eine pauschale Inbetriebnahme müssen vom Kunden folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Arbeiten für die Inbetriebnahme können ohne Unterbrechung durchgeführt werden.
2. Sämtliche Abklärungs- und Genehmigungsverfahren für die Aufstellung der Messstation(en) sind rechtskräftig abgeschlossen.
3. Die Einwilligungen sämtlicher Grundstückseigentümer liegen vor.
4. Eventuell vereinbarte Beistellung und Montage von Konstruktionen für die Aufnahme von Messwertgebern nach Angaben von SOMMER sind fertiggestellt.
5. Durchführung sämtlicher Erdbewegungs- und Begrünungsarbeiten.
6. Eventuell Bereitstellung der Stromversorgungen mit entsprechender Absicherung für die Versorgung der Mess- und Erfassungsstationen.
7. Installation der erforderlichen Messsignal- und Versorgungskabel von der Messstelle zur Erfassungsstation.
8. Montageunterstützung beim Aufbau der Messstation.
9. Hin- und Rücktransport der gesamten Geräte und des Montagepersonals zum/vom Montageort (z.B. bei Gebirgsstationen).
10. Hin- und Rücktransport sowie freier Zugang zu den Messstationen für Servicezwecke nach Terminkoordination

13. Schlussbestimmungen

13.1. Sowohl SOMMER als auch der Kunde werden sich bei sämtlichen Streitigkeiten, welche sich aus den Verträgen, Angeboten und Lieferungen und Leistungen ergeben oder sich auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, zunächst um eine außergerichtliche Lösung bemühen, z.B. durch eine Mediation. Wird innerhalb von vier Wochen keine Einigung erzielt, werden diese Streitigkeiten nach Wahl von SOMMER entweder durch das sachlich zuständige Gericht in A-6800 Feldkirch oder durch ein Schiedsgericht nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Feldkirch. Schiedssprache ist Deutsch. Die 4-wöchige Frist beginnt mit Erhalt der schriftlichen Aufforderung eines Vertragspartners, einen Streit zu lösen.

13.2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von nationalen und supranationalen Verweisungsnormen (IPRG und ROM I-VO) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf (UN-Kaufrecht).

13.3. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist für beide Teile ausschließlich Koblach, sofern nicht im Einzelauftrag ein anderer Erfüllungsort angegeben ist.

13.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge können nur schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens vom Erfordernis der Schriftform.

13.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder zu einem späteren Zeitpunkt ihre Wirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.